

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## Mitteilungspflicht für bestimmte Honorarzahlungen

### Inhalt

- 01 Mitteilungspflicht für bestimmte Honorarzahlungen
- 02 FAQs zur Spendenbegünstigung ab 2024 (Update)
- 02 Sammelerlass Gemeinnützigkeitsreform 2025

Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Kalenderjahr 2024 die unten angeführten Zahlungen getätigt haben, sind verpflichtet, bis spätestens 28. Februar 2025 eine elektronische Meldung via ELDA oder Statistik Austria beim Finanzamt zu erstatten.

#### Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG

Meldepflichtig sind Entgelte an natürliche Personen oder Personenvereinigungen (-gemeinschaften) für Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses, insbesondere Zahlungen für Leistungen von freien Dienstnehmern, Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten, Stiftungsvorständen, Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Privatgeschäftsvermittlern, Bausparkassen- bzw. Versicherungsvertretern und von Kolporteuren bzw. Zeitungszustellern. Dem Auftragnehmer ist eine gleich lautende Mitteilung auszuhändigen. Dieser hat die Einnahmen in seiner Steuererklärung gesondert auszuweisen.

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das an einen Auftragnehmer im Kalenderjahr geleistete Honorar (einschließlich allfälliger Reisekostenersätze) insgesamt nicht mehr als EUR 900,00 und pro einzelner Leistung (einschließlich allfälliger Reisekostenersätze) nicht mehr als EUR 450,00 beträgt.

#### Mitteilungspflicht gemäß § 109b EStG

Meldepflichtig sind Zahlungen in das Ausland für im Inland erbrachte Leistungen aus selbständiger Arbeit gemäß § 22 EStG (insbesondere freie Berufe, sowie Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände und wesentlich beteiligte Geschäftsführer), weiters Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht wurden oder sich auf das Inland beziehen, und kaufmännische oder technische Beratungsleistungen im Inland, unabhängig davon, ob Beratungsleistungen oder Vermittlungsleistungen beim Leistenden im betrieblichen oder außerbetrieblichen Bereich erfolgen. Die kaufmännische oder technische Beratung erfordert die physische Anwesenheit im Inland.



The better the question.  
The better the answer.  
The better the world works.



Shape the future  
with confidence

## Mitteilungspflicht für bestimmte Honorarzahlungen

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn das an einen Leistungserbringer im Kalenderjahr geleistete Honorar EUR 100.000,00 nicht übersteigt, ein Steuerabzug nach § 99 EStG erfolgt (jedoch ohne Entlastung an der Quelle), oder bei Zahlungen an ausländische Körperschaften, die im Ausland einem Steuersatz von mindestens 13% (Wert für 2024) unterliegen. Für 2023 galt ein Steuersatz von mindestens 14%, bis inklusive 2022 betrug der Mindeststeuersatz 15%.

Im Falle der Mitteilungsverpflichtung nach § 109a EStG und § 109b EStG ist nur eine einzige Mitteilung gemäß § 109b EStG zu übermitteln (z.B. für Stiftungsvorstände und Aufsichtsräte).

## FAQs zur Spendenbegünstigung ab 2024 (Update)

### Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

Die Spendenbegünstigung wurde durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (BGBI. I Nr. 188/2023) wesentlich reformiert und der Kreis der begünstigten Spendenempfänger erweitert (u.a. auf die Bereiche Bildung und Sport).

Das BMF hat am 12. Februar 2025 eine aktualisierte Version des Fragen-Antworten Kataloges zur Spendenbegünstigung ab 2024 veröffentlicht. Die Punkte 7, 14 und 17 wurden darin erweitert und enthalten nun zusätzliche Erläuterungen. Für eine Verlängerungsmeldung ist nun in jedem Fall eine Steuernummer erforderlich. Ebenso ist innerhalb von neun Monaten nach Ende des Rechnungsjahres eine Wirtschaftsprüferbestätigung vorzulegen. Es ist auf eine korrekte Formulierung der Statuten zu achten.

Der Fragen-Antworten Katalog des BMF kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/spenden-gemeinnuetzigkeit/spendenbeguenstigung-neu.html>

## Sammelerlass Gemeinnützigkeitsreform 2025

### Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

Das BMF hat am 31. Jänner 2025 den Sammelerlass Gemeinnützigkeitsreform 2025 (2025-0.080.711) veröffentlicht. Damit wurden die Vereinsrichtlinien 2001, die Einkommensteuerrichtlinien 2000, die Lohnsteuerrichtlinien 2002, sowie die Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 an die aktuellen Änderungen u.a. durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (GemRefG 2023) angepasst (siehe dazu unsere Tax Short Cuts Nr. 22/2023 vom 17. Oktober 2023) und höchstgerichtliche Entscheidungen eingearbeitet. Es wurden insbesondere folgende Punkte eingearbeitet:

# Sammelerlass Gemeinnützigkeitsreform 2025

In den Vereinsrichtlinien wird die Möglichkeit zur rückwirkenden Satzungssanierung innerhalb einer sechsmonatigen Frist konkretisiert. Ferner werden die Voraussetzungen und die Höhe des neu eingeführten Freiwilligenpauschales erläutert.

In den Einkommensteuerrichtlinien wurde die Erweiterung der Spendenbegünstigung durch das GemRefG 2023 auf zusätzliche gemeinnützige Zwecke, darunter Bildung und Sport, samt den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Erlangung der Spendenbegünstigung eingearbeitet.

In den Körperschaftsteuerrichtlinien wird die rückwirkende Antragstellung zur Beschränkung der unbeschränkten Steuerpflicht für gemeinnützige Bauvereinigungen konkretisiert. Zusätzlich (und nicht in Zusammenhang mit Gemeinnützigkeit) wird die steuerliche Behandlung von vortragsfähigen Verlusten aus Teilwertabschreibungen an Gruppenmitgliedern und am Gruppenträger, sowie das Wahlrecht betreffend den Verzicht auf Zurechnungen von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder erläutert.

Der Sammelerlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/46bc6f5a-5049-4d47-90c5-1e082b91f21e/83371.1.1.pdf>

# Ansprechpersonen

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [ey.com/at](http://ey.com/at)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an: [eyaustralia@at.ey.com](mailto:eyaustralia@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

### Business Tax

Dr. Markus Stefaner  
+43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

### International Tax

Dr. Roland Rief  
+43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

### Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc  
+43 1 211 70 1104  
[manuel.taferner@at.ey.com](mailto:manuel.taferner@at.ey.com)

### Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
+43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

### People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
+43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

### Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
+43 1 211 70 1247  
[maria.linzner-strasser@at.ey.com](mailto:maria.linzner-strasser@at.ey.com)

### Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
+43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

### Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Vienna

### Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger  
+43 1 211 70 1179  
[klaus.pfleger@at.ey.com](mailto:klaus.pfleger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

### All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter [ey.com/at/datenschutz](http://ey.com/at/datenschutz) verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter [ey.com/at](http://ey.com/at).

© 2025 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)